

Synopse

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung

	2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
die Überschrift I sowie § 1 (3) die Bezeichnung und die Ansatzstriche 1 und 2	<p>I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner</p> <p>§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag</p> <p>(3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- in Höhe von 154,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau- in Höhe von 231,00 Euro Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke	<p>I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner</p> <p>§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag</p> <p>(3) Die Ortsbürgermeister bzw. <i>Ortsvorsteher</i> erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>in Höhe von 154,00 Euro</u> Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, <i>Ipse</i>, Jeggau, <i>Jerchel</i>, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, <i>Trüstedt</i>, Wannefeld, <i>Weteritz</i>, Wiepke und Zichtau- <u>in Höhe von 231,00 Euro</u> Berge, <i>Jävenitz</i>, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

<p>§ 1 (4) Ansatzstriche 1 und 2</p>	<p>(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 19,00 Euro Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau - in Höhe von 25,00 Euro Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke 	<p>(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>in Höhe von 19,00 Euro</u> Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, <i>Jerchel</i>, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, <i>Trüstedt</i>, Wannefeld, Wiepke und Zichtau - <u>in Höhe von 25,00 Euro</u> Berge, <i>Jävenitz</i>, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
<p>§ 5 erhält eine Neufassung</p>	<p>§ 5 Kinderbeauftragter</p> <p>Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.</p>	<p>§ 5 Seniorenbeauftragter</p> <p>Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.</p>
<p>§ 8 (2)</p>	<p>§ 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung</p> <p>(2) Für Ortsbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>§ 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung</p> <p>(2) Für Ortsbürgermeister und <i>Ortsvorsteher</i> gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.</p>

<p>§ 9 Absatz 3 wird neu eingefügt</p>		<p>§ 9 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall</p> <p>(3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt</p>
<p>§ 14 erhält eine Neufassung</p>	<p>§ 14 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 5 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.</p>	<p>§ 14 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>